

## Gruppenvertrag über Miet-Rechtsschutzversicherung

zwischen der

**DMB Rechtsschutz-Versicherung AG,  
Bonner Straße 323, 50968 Köln,**

vertreten durch die Vorstände,

Dr. Wolfgang Hofbauer und  
Lukas Siebenkotten

- nachstehend „Versicherer“ genannt -

und dem

**Mieterschutzbund Eichwalde/Zeuthen u. U. e. V.  
Schönerlinder Str. 15  
12557 Berlin**

vertreten durch den Vorstand

- nachstehend „Versicherungsnehmer“ genannt

### § 1

#### Versicherte Personen

1. Die Versicherung wird als Gruppen-Rechtsschutzversicherung für alle Vereinsmitglieder abgeschlossen. Die Vereinsmitglieder sind versicherte Personen im Sinne dieses Vertrages.  
  
Nimmt der Mieterverein eine Mietergemeinschaft als Vereinsmitglied auf, so gilt die vom Mieterverein benannte Person als Vereinsmitglied im Sinne dieser Vorschrift.
2. Haben außer dem Vereinsmitglied weitere Personen den Mietvertrag mitunterzeichnet, ist eine weitere Person im Umfang des § 2 Ziffer 1 und 2 dieses Vertrages ohne Prämienaufschlag mitversichert.
3. Abweichend von § 44 VVG kann die versicherte Person gem. § 1 Ziffer 1 dieses Vertrages ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend machen.

## § 2

### Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Wohnungs-Miet- oder Pachtverhältnis gem. Ziffer 3 in der Eigenschaft als Mieter, Untermieter oder Pächter gegenüber dem Vermieter/Verpächter.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Kosten der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung.

2. Klagen mehrere Mieter/Pächter/Personen, so unterliegt die Erhöhungsgebühr gem. § 2 RVG VV Nr. 1008 nicht dem Versicherungsschutz (Aktivklage).

Werden mehrere Mieter/Pächter/Personen verklagt, so unterliegt eine Erhöhungsgebühr gem. § 2 RVG VV Nr. 1008 dem Versicherungsschutz, wenn der/die weitere Beklagte der/die Ehe-/eingetragene/r Lebenspartner/in ist und den Mietvertrag mit unterzeichnet hat oder ebenfalls Vereinsmitglied ist.

3. Der Versicherungsschutz gilt für die vom Vereinsmitglied selbst bewohnte und durch den Versicherungsnehmer angemeldete Erstwohnung einschließlich einer im Wohnungs-Miet- oder Pachtvertrag mitgemieteten Garage.

Selbst bewohnte Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, über gesonderten Vertrag gemietete Garagen und Pkw-Einstellplätze sind nur dann versichert, wenn sie als weiteres Miet- oder Pachtobjekt durch Anmeldung des Versicherungsnehmers und in Textform gefasste Bestätigung des Versicherers in den Versicherungsschutz aufgenommen sind. Für derartige Zweitobjekte ist die jeweils gültige Prämie gem. § 5 Ziffer 2 dieses Vertrages für Neuversicherungen zu zahlen.

Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Mietergemeinschaft als Vereinsmitglied aufnimmt und alle Bewohner denselben Mietvertrag als Gesamtschuldner unterzeichnet haben. Dann kann der Versicherungsschutz ab dem 3. Mitglied der Mietergemeinschaft durch Anmeldung des Versicherungsnehmers und in Textform gefasste Bestätigung des Versicherers auf dieses erweitert werden.

Nicht versichert sind ausschließlich zu Gewerbe- oder Freiberufszwecken gemietete Objekte.

Wird eine angemeldete Mietsache teils zu versicherten, teils zu nicht versicherten Zwecken genutzt, besteht anteiliger Deckungsschutz im Verhältnis der ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Quadratmeterzahl zur Quadratmeterzahl des Gesamtobjektes einschließlich im selben Vertrag gemieteter Garagen.

4. Der Versicherer trägt nicht die Kosten, die im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht rechtshängig waren, anfallen (Mehrwert eines Vergleichs).
5. Ansprüche aus Abfindungsvereinbarungen oder Vertragsstrafenversprechen sind ebenso vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn diese bereits im Mietvertrag vereinbart worden sind.
6. Geltungsbereich:

Der Versicherungsschutz gilt nur für versicherte Miet-/Pachtobjekte, die in der Bundesrepublik Deutschland belegen sind. Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung recht-

licher Interessen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt und ein Gericht dort gesetzlich zuständig ist.

7. Versicherungssumme:

Für jeden Rechtsschutzfall werden Rechtsschutzleistungen bis zu höchstens 20.000,00 Euro übernommen. Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, werden hierbei zusammengerechnet.

8. Selbstbehalt:

Der Versicherte trägt in jedem Rechtsschutzfall an den unter den Leistungsumfang nach § 5 Absatz 3 RBM 2015 fallenden Kosten eine Selbstbeteiligung in der unter § 5 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages vereinbarten Höhe.

### § 3

#### Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Für regelgerecht als versichert gemeldete Vereinsmitglieder des Versicherungsnehmers gemäß § 1 Absatz 1 dieses Vertrages besteht Versicherungsschutz ab Beginn der Mitgliedschaft (Datum der Beitrittserklärung) und nach Ablauf der dreimonatigen Wartezeit gemäß § 4 Absatz 4 a) RBM 2015, wenn der erste im Vereinsbeitrag enthaltene bzw. der diesem zugeschlagene Versicherungsprämienanteil entrichtet ist.

Die Wartezeit entfällt, wenn das Vereinsmitglied bis unmittelbar zum Beginn der Mitgliedschaft Versicherungsschutz

- a) über einen anderen Gruppenversicherungsvertrag bei dem Versicherer oder
- b) über einen anderen Rechtsschutzversicherer für das hier versicherte Risiko

hat.

2. Der Versicherungsschutz beginnt in Bezug auf ein unter § 2 Abs. 3 dieses Vertrages versichertes Miet-/Pachtobjekt mit dem Tag, an dem die versicherte Person den Mietvertrag unterzeichnet hat.

Voraussetzung ist jedoch, dass gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages Versicherungsschutz besteht.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Mieterverein endet der Versicherungsschutz.
4. Das Gleiche gilt im Falle des Versterbens der versicherten Person.

Zugunsten der Erben der versicherten Person bleibt der Versicherungsschutz aber für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den gem. § 2 Abs. 3 dieses Vertrages versicherten Mietobjekten bestehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung des Miet- oder Pachtvertrages aufgrund des Versterbens stehen.

Der Versicherungsschutz bleibt gem. § 2 Abs. 1 dieses Vertrages beschränkt auf die Auseinandersetzung mit dem Vermieter/Verpächter. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Wahrnehmung jeglicher Interessen der Erben gegen Personen, die mit dem Verstorbenen das versicherte Mietobjekt genutzt haben unabhängig davon, ob sie Vermieter/Verpächter oder Mitmieter/Mitpächter sind.

Der Versicherungsschutz ist in diesem Fall zusätzlich beschränkt auf die Kosten eines Rechtsanwaltes für die Vertretung eines Erben/Mitglieds einer Erbengemeinschaft.

5. Personen, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsschutzes mit dem Vereinsmitglied einen gemeinsamen Hausstand geführt haben und mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen oder die durch andere gesetzliche Bestimmungen in den Mietvertrag eingetreten sind, können bis zum Ende des dritten, auf die nach Beendigung der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonats durch Eintritt in den Mieterverein und Anzeige dieses Eintritts gegenüber dem Versicherer, das Versicherungsverhältnis ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes fortführen:
  - a) Erben des Vereinsmitgliedes,
  - b) Personen, die den Mietvertrag mitunterzeichnet haben (§ 1 Abs. 2 dieses Vertrages).
6. Scheidet der Versicherungsnehmer aus dem Deutschen Mieterbund e. V. oder aus einem dem Deutschen Mieterbund angeschlossenen Landesverband aus, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats nach Kenntnis des Ausscheidens zum Ende des übernächsten Monats kündigen.

#### § 4

##### **Einbeziehung allgemeiner und besonderer Versicherungsbedingungen**

Der Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. § 2 dieses Vertrages richtet sich nach den Rechtsschutz Bedingungen der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG für Gruppenversicherungen mit Mietervereinen im Deutschen Mieterbund e. V. (RBM 2015, Anlage zu diesem Vertrag), soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

#### § 5

##### **Prämie**

1. Die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Jahresprämie beträgt nach der von ihm gewählten Vertragsvariante pro versichertes Vereinsmitglied und pro Wohneinheit (Erstobjekt) bei

##### **a) 250 Euro Selbstbehalt**

18,32 Euro netto zuzüglich der jeweils gültigen Versicherungssteuer. Einschließlich der Versicherungssteuer von derzeit 19 % beträgt die Jahresprämie zurzeit insgesamt **21,80 Euro**.

Die Versicherungsprämie setzt sich zusammen aus dem Bedarfsbeitrag in Höhe von netto 17,30 Euro, einem Zuschlag für Beitragsrückerstattung in Höhe von netto 1,02 Euro und der jeweiligen Versicherungssteuer auf beide Beträge (derzeit 19 %).

##### **b) 200 Euro Selbstbehalt**

18,99 Euro netto zuzüglich der jeweils gültigen Versicherungssteuer. Einschließlich der Versicherungssteuer von derzeit 19 % beträgt die Jahresprämie zurzeit insgesamt **22,60 Euro**.

Die Versicherungsprämie setzt sich zusammen aus dem Bedarfsbeitrag in Höhe von netto 17,97 Euro, einem Zuschlag für Beitragsrückerstattung in Höhe von netto 1,02 Euro und der jeweiligen Versicherungssteuer auf beide Beträge (derzeit 19 %).

**c) 150 Euro Selbstbehalt**

19,66 Euro netto zuzüglich der jeweils gültigen Versicherungssteuer. Einschließlich der Versicherungssteuer von derzeit 19 % beträgt die Jahresprämie zurzeit insgesamt **23,40 Euro**.

Die Versicherungsprämie setzt sich zusammen aus dem Bedarfsbeitrag in Höhe von netto 18,64 Euro, einem Zuschlag für Beitragsrückerstattung in Höhe von netto 1,02 Euro und der jeweiligen Versicherungssteuer auf beide Beträge (derzeit 19 %).

**d) 10 %, mindestens 100 Euro, maximal 300 Euro Selbstbehalt**

20,08 Euro netto zuzüglich der jeweils gültigen Versicherungssteuer. Einschließlich der Versicherungssteuer von derzeit 19 % beträgt die Jahresprämie zurzeit insgesamt **23,90 Euro**.

Die Versicherungsprämie setzt sich zusammen aus dem Bedarfsbeitrag in Höhe von netto 19,06 Euro, einem Zuschlag für Beitragsrückerstattung in Höhe von netto 1,02 Euro und der jeweiligen Versicherungssteuer auf beide Beträge (derzeit 19 %).

Der Versicherungsnehmer wählt die Variante (Zutreffendes ist vom Versicherungsnehmer anzukreuzen):

- a) mit 250 Euro Selbstbehalt für zurzeit 21,80 Euro brutto
- b) mit 200 Euro Selbstbehalt für zurzeit 22,60 Euro brutto
- c) mit 150 Euro Selbstbehalt für zurzeit 23,40 Euro brutto
- d) mit variablem Selbstbehalt von 10 %, mindestens 100 Euro, maximal 300 Euro für zurzeit 23,90 Euro brutto

Der Anteil für die Beitragsrückerstattung wird durch den Versicherer in dem Jahr, in dem er gezahlt wird, einer Rückstellung zugeführt und ist damit zweckgebunden.

Eine Ausschüttung der Beitragsrückerstattung erfolgt nach vier Jahren.

Unterschreitet der nach vier Jahren abgewickelte Schadenverlauf des Versicherungsnehmers die Leistungsquote von 70 %, wird der volle Beitragsrückerstattungsanteil ausgeschüttet. Die Leistungsquote ist der Quotient aus dem Beitrag ohne den Rückerstattungsanteil von 1,02 € und den gesamten Schadenzahlungen des vier Jahre zurückliegenden Meldejahres (ergebnisunabhängige Beitragsrückerstattung).

Übersteigt der nach vier Jahren abgewickelte Schadenverlauf des Versicherungsnehmers die Leistungsquote von 70 %, so verfällt der Beitragsrückerstattungsanteil zu Gunsten der weiteren Versicherungsnehmer, die die Leistungsquote erfüllen.

Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nur, solange der Gruppenvertrag Bestand hat, der Versicherungsnehmer in der Zeit lückenlos bei dem Versicherer versichert war und der Gruppenvertrag nicht gekündigt ist.

2. Die vom Versicherungsnehmer gewählte Selbstbehaltsvariante findet auch auf zusätzlich versicherbare Miet- und/oder Pachtobjekte (§ 2 Abs. 3 dieses Vertrages) Anwendung.

Für zusätzlich versicherte Miet- und/oder Pachtobjekte gelten folgende, von den unter Abs. 1 a) – d) genannten Beträgen abweichende Versicherungsbeiträge (Bruttobeträge):

- a) bei einem vereinbarten Selbstbehalt von 250 Euro beträgt die Prämie zurzeit 25,07 Euro brutto
- b) bei einem vereinbarten Selbstbehalt von 200 Euro beträgt die Prämie zurzeit 25,99 Euro brutto
- c) bei einem vereinbarten Selbstbehalt von 150 Euro beträgt die Prämie zurzeit 26,90 Euro brutto
- d) bei einem vereinbarten Selbstbehalt von 10 %, mindestens 100 Euro, maximal 300 Euro beträgt die Prämie zurzeit 27,46 Euro brutto.

Die dem Versicherer gemeldeten zusätzlichen Miet- und/oder Pachtobjekte nehmen nicht an der Beitragsrückerstattung teil.

3. Die Prämienberechnung erfolgt nach Anzahl der Mitglieder des Versicherungsnehmers gemäß § 1 Absatz 1 dieses Vertrages. Diese wird zum Jahresende aus dem Mittelwert der jeweils am 01. Januar und 31. Dezember des Jahres an den Versicherer als versichert gemeldeten Mitgliedern erstellt. Für die zu Beginn jedes Kalenderjahres zu zahlende vorläufige Versicherungsprämie zählt die vom Versicherungsnehmer als am 01. Januar versichert gemeldete Anzahl der Vereinsmitglieder. Bei Abschluss dieses Gruppenversicherungsvertrags mit Beginn innerhalb eines Kalenderjahres wird die für gleichzeitigen Versicherungsbeginn vom Versicherungsnehmer innerhalb der ersten drei Monate gemeldete Mitgliederzahl der Erstprämienrechnung zugrunde gelegt. Für die zusätzlich versicherbaren Miet- und Pachtobjekte wird die Prämie einzeln und nach Anteil des versicherten Zeitraums am Kalenderjahr berechnet.

4. Die Prämie wird binnen zwei Wochen nach Zugang der Prämienberechnung fällig.

Bei unterjähriger Zahlungsweise werden folgende Zuschläge auf die Jahresprämie erhoben:

- bei halbjährlicher Zahlungsweise 2 % Zuschlag
- bei vierteljährlicher Zahlungsweise 3 % Zuschlag

5. Der Versicherungsnehmer wählt folgende Prämienzahlungsweise\*:

ganzjährlich     halbjährlich     vierteljährlich

\* = Zutreffendes ist vom Versicherungsnehmer anzukreuzen.

## § 6

### Mitgliedermeldung

1. Der Versicherungsnehmer meldet in einem vom Versicherer vorgegebenen Aufbau einen elektronischen Datensatz (vgl. angefügtes Merkblatt „Wie muss ein Datensatz für elektronische Meldeverfahren aufgebaut sein?“) innerhalb von drei Monaten nach Versi-

cherungsbeginn des Mietervereins mit Anzahl, Namen, Adressen und Eintrittsdaten (Tag/Monat/Jahr) aller ab demselben Datum zu versichernden Vereinsmitglieder. Folgemeldungen erfolgen mindestens am Ende eines jeden Quartals und umfassen ebenfalls die Anzahl, Namen, Adressen und Eintritts- bzw. Austrittsdaten (Tag/Monat/Jahr) der innerhalb dieses Zeitraums neu eingetretenen bzw. ausgeschiedenen Vereinsmitglieder.

Außerdem ist jedes neu hinzukommende Vereinsmitglied spätestens drei Monate nach seinem Beitritt zum Verein an den Versicherer zu melden. Der Versicherungsnehmer meldet zusätzlich ein genaues Verzeichnis derjenigen versicherten Personen, die mehrere Objekte versichert haben.

Sollten sich die technischen Voraussetzungen oder Gegebenheiten ändern, so kann der Aufbau des elektronischen Meldesatzes entsprechend angepasst werden.

2. Will ein Vereinsmitglied außer der selbst bewohnten Wohnung weitere Objekte der in § 2 Absatz 3 dieses Vertrages genannten Art versichern, kann Versicherungsschutz hierfür nur bestätigt werden, wenn die selbst bewohnte Erstwohnung vorher oder gleichzeitig in den Versicherungsschutz aufgenommen wurde oder wird.
3. Ist ein Vereinsmitglied zum Zeitpunkt der Meldung eines Schadensfalls vom Versicherungsnehmer nicht entsprechend den Absätzen 1 und 2 an den Versicherer gemeldet, besteht für diesen keine Leistungspflicht.

## § 7

### Obliegenheiten im Schadenfall

Zusätzlich zu den in §§ 4 und 9 RBM 2015 vereinbarten Obliegenheiten gilt:

1. Der Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist von der versicherten Person unverzüglich dem Versicherungsnehmer und von diesem unverzüglich dem Versicherer in Textform zu melden (§ 9 Absatz 1 a) RBM 2015).
2. Der Schadenmeldung ist vom Versicherungsnehmer eine Bescheinigung beizufügen, dass die betroffene versicherte Person seit mindestens drei Monaten Mitglied des Mietervereins ist und den ersten Vereinsbeitrag vor Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt hat.
3. Vor der Beauftragung eines Rechtsanwaltes und vor gerichtlicher Interessenwahrnehmung, also z.B. insbesondere vor Erteilung eines Klageauftrages oder der Einreichung einer Klage ohne anwaltlichen Vertreter und vor Erteilung eines anwaltlichen Mandats zur Abwehr einer Inanspruchnahme oder Einreichung einer Verteidigungsanzeige ohne anwaltlichen Vertreter, muss das Vereinsmitglied und/oder die versicherte Person eine außergerichtliche mietrechtliche Beratung durch den Versicherungsnehmer in Anspruch nehmen, soweit hierdurch die Interessen des Vereinsmitglieds und/oder der versicherten Person nicht unbillig beeinträchtigt werden. Der Versicherungsnehmer muss im Rahmen der Beratung den Versuch einer außergerichtlichen Erledigung unternehmen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 RBM 2015).

Der Schadenmeldung ist vom Versicherungsnehmer ein Bericht über den Verlauf der außergerichtlichen Beratung und des Einigungsversuchs beizufügen.

4. Verletzt ein Vereinsmitglied und/oder der Versicherungsnehmer und/oder eine versicherte Person eine der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, ist der

Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer das Vereinsmitglied und/oder den Versicherungsnehmer und/oder die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist das Vereinsmitglied bzw. der Versicherungsnehmer und/oder die versicherte Person nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn das Vereinsmitglied bzw. der Versicherungsnehmer und/oder die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde (§ 4 Absatz 1 S. 2 ff RBM 2015).

## **§ 8**

### **Unterrichtung der Mitglieder/Verschwiegenheitspflicht**

1. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, seine Mitglieder über die Versicherungsbedingungen, insbesondere ihre Rechtsstellung gemäß § 1, das versicherte Risiko gemäß § 2, die Obliegenheiten gemäß § 7 dieses Vertrages und gemäß § 9 RBM 2015 sowie über den Datenschutz gemäß § 9 dieses Vertrages und des Merkblattes zur Datenverarbeitung (als Anlage beigelegt), bei Beginn der Mitgliedschaft bzw. bei Versicherungsbeginn für den Verein zu unterrichten. Personen, die dem Verein beitreten wollen, sind ebenfalls hierüber zu unterrichten.
2. Werbeunterlagen, Druckstücke oder sonstige Veröffentlichungen, die über den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere das versicherte Risiko, den Leistungsumfang und Obliegenheiten informieren oder sich darauf beziehen oder ihn erwähnen, sind vor Herausgabe mit dem Versicherer abzustimmen. Gleiches gilt für Inhalt und Form der Mitgliederinformation gemäß Absatz 1.
3. Über die in Ziffer 1 genannten Fälle hinaus ist dem Versicherungsnehmer die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen zum Inhalt dieses Vertrages an natürliche oder juristische Personen, die nicht dem Versicherungsnehmer angehören, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Versicherer nicht gestattet.

## **§ 9**

### **Datenschutzklausel**

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt



auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass der Versicherer, im Rahmen der Durchführung der Vertragsangelegenheiten allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten an Dienstleister weitergibt. Der Umfang der Datenspeicherung, -verarbeitung und -nutzung durch den Versicherer bei personenbezogenen Daten ist dem in § 8 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Merkblatt zur Datenverarbeitung zu entnehmen. Er gilt auch für Daten des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer bestätigt mit dem Vertragsschluss die Einwilligung in Kenntnis des im Merkblatt dargestellten Umgangs mit Daten.

## § 10

### Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt mit dem 01.01.2015 ,00.00 Uhr,  
und läuft bis zum 31.12.2015 ,24.00 Uhr.
2. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

## § 11

### Sonstiges

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich zusätzlich zu den ihn treffenden Obliegenheiten aus den §§ 7 und 8 dieses Vertrages und § 9 RBM 2015, den Versicherer bei der Aufklärung des Verlaufs versicherter Schadenfälle und deren kostenmäßiger Abwicklung zu unterstützen, falls der Versicherer die erforderlichen Informationen von den versicherten Personen nicht erhält.

## § 12

### Sondereinbarungen

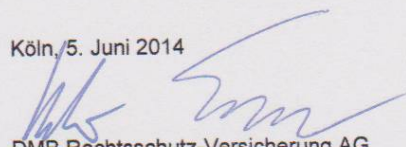
Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, auch über den Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gruppenvertrages hinaus aktiv im Mitgliederbestand für eine Mitgliedschaft in der Rechtsschutz-Versicherung zu werben.

§ 13

**Schriftform**

Die Parteien des Vertrages bestätigen, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Künftige Nebenabreden zu diesem Vertrag vor oder nach Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn der Versicherer seine Willenserklärung dazu schriftlich erteilt. Das gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

Köln, 5. Juni 2014

  
DMB Rechtsschutz-Versicherung AG

06.06.14  
.....  
DMB - Mieterschutzbund  
Elchweide-Zentrum u.U. e.V.  
Schönerlinder Str. 15  
12557 Berlin  
Tel.: 030 - 65 46 90 00  
Stempel und rechtsverbindliche  
Unterschrift des Mietervereins